

## • • **Mandantenbrief August 2013**

### • Informationen und Wissenswertes

Sehr geehrter Mandant,

nach monatelangen Verhandlungen haben Bund und Länder ihren Streit über verschiedenste Steueränderungspakete weitestgehend beigelegt und sich auf einen umfassenden Kompromiss verständigt. Insgesamt sind seit Jahresbeginn acht steuerliche Änderungsgesetze verabschiedet worden und vier weitere sind endgültig gescheitert. Drei Gesetzesvorlagen befinden sich zurzeit noch in den Beratungsgremien von Bundestag und Bundesrat. Aufgrund der in Kürze anstehenden Bundestagswahl ist jedoch nicht mehr damit zu rechnen, dass diese Gesetzesänderungen zu einem Abschluss gebracht werden können. Es wird dann in der Entscheidung des neuen Bundestags liegen, ob er diese Gesetzespakete wieder aufgreifen möchte. Je nachdem, ob es zu einem Regierungswechsel kommt oder nicht, erwarten uns dann ohnehin mehr oder weniger umfangreiche steuerliche Gesetzesänderungen. Die Vorstellungen der Parteien im Hinblick auf die zukünftige Ausgestaltung des Steuerrechts sehen ja bekanntlich sehr unterschiedlich aus. Sobald erkennbar wird, wohin die Reise geht, werden wir Sie in einem weiteren Rundschreiben hierüber unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen



**Ihr Erwin Holzbaur**

Steuerberater  
Wirtschaftsprüfer



**Ihr Dr. Henning Holzbaur**

Steuerberater  
Wirtschaftsprüfer



**Ihre Nina Eisel**

Diplom-Betriebswirtin (FH)  
Steuerberaterin

# Mandantenbrief August 2013

## I. BESCHLOSSENE RECHTSÄNDERUNGEN

### ♦ Wichtige Änderungen bei der Rechnungstellung

Formell korrekte Rechnungen sind für die Vorsteuerabzugsberechtigung im Bereich der Umsatzsteuer von großer praktischer Bedeutung. Folgende Neuregelungen sind für Rechnungsaussteller ab dem 30.06.2013 zu beachten:

1. In den Fällen der Abrechnung über eine Leistung im sogenannten Gutschriftsverfahren ist in Zukunft die Bezeichnung "Gutschrift" auf dem Rechnungsdokument zwingend erforderlich. Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist die Angabe "Gutschrift" auch dann in deutscher Sprache zu machen, wenn die Rechnung ansonsten in fremder Sprache ausgestellt sein sollte. Ob diese Vorgabe nach EU-Recht zulässig ist, wird zwar bereits bezweifelt, aber zur Vermeidung von Unannehmlichkeiten sollte trotzdem hierauf geachtet werden. Um diesen Punkt zu entschärfen, hat die Bundessteuerberaterkammer bereits eine Eingabe an das Bundesministerium der Finanzen verfasst, damit nachträglich noch die Bezeichnung der Gutschrift in fremden Sprachen zugelassen wird. Ob die Finanzverwaltung hierauf eingehen wird, ist jedoch momentan ungeklärt.

#### Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass künftig genau zwischen dem umgangssprachlichen und dem umsatzsteuerlichen Begriff der „Gutschrift“ differenziert werden muss. Im umsatzsteuerlichen Sinn bedeutet eine "Gutschrift" eine Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern, dass nicht der Leistungserbringer, sondern der Leistungsempfänger über die bezogene Leistung abrechnet. Umgangssprachlich hingegen werden oftmals sogenannte Korrekturbelege oder Stornobelege als "Gutschrift" bezeichnet. Diese Form der kaufmännischen Gutschrift ist mit der umsatzsteuerlichen Gesetzesänderung jedoch nicht gemeint. Sie sollten zukünftig auch nicht mehr als "Gutschrift" bezeichnet werden, sondern besser als "Korrekturbeleg", "Rechnungskorrektur" oder "Stornobeleg".

2. In Fällen der Umkehr der Steuerschuldnerschaft nach § 13b UStG muss die Rechnung zukünftig zwingend die Angabe "Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers" enthalten. Andere - auch ähnliche - Bezeichnungen sind dann nicht mehr zulässig. Im Gegensatz zu der oben dargestellten Rechtslage bei den Gutschriften wird in Fällen des § 13b UStG jedoch davon ausgegangen, dass die Verwendung des englischen Begriffs "Reverse-Charge-Verfahren" unschädlich ist.
3. In Fällen der Differenzbesteuerung ist der Wortlaut "Gebrauchtgegenstände/Sonderregelung" zwingend in den Rechnungstext aufzunehmen. In den Spezialfällen der Differenzbesteuerung gemäß § 25a Abs. 2 UStG ist der Wortlaut "Kunstgegenstände/Sonderregelung" bzw. "Sammlungstücke und Antiquitäten/Sonderregelung" in den Rechnungstext aufzunehmen.
4. Bei der Besteuerung von Reiseleistungen gemäß § 25 UStG ist zwingend die Angabe "Sonderregelung für Reisebüros" in den Rechnungstext aufzunehmen.

5. Unternehmer, die sonstige Leistungen an in anderen Mitgliedsstaaten ansässige Unternehmer erbringen, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet (Dienstleistungen über die Grenze, die im Reverse-Charge-Verfahren abgerechnet werden), müssen Rechnungen nach dem Recht ihres Ansässigkeitsstaates ausstellen und nicht nach dem Recht des Staates, in dem der Umsatz steuerbar und steuerpflichtig ist. Hiermit wurde klargestellt, dass ein deutscher Rechnungsaussteller die deutschen Rechnungsformalien zu beachten hat, selbst dann, wenn anschließend der ausländische Rechnungsempfänger die ausländische Umsatzsteuer mit dem ausländischen Staat abrechnen muss.
6. Rechnungen deutscher Unternehmer über innergemeinschaftliche Lieferungen oder sonstige Leistungen an im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer, die keine deutsche Umsatzsteuer ausweisen, müssen bis spätestens zum 15. Tag des Folgemonats ausgestellt werden. Diese Neuregelung gilt sowohl im Bereich der steuerfreien innergemeinschaftlichen Warenlieferungen als auch im Bereich der Dienstleistungen über die Grenze, da in beiden Fällen keine deutsche Umsatzsteuer offen ausgewiesen werden muss.

#### ♦ **Unangekündigter Besuch des Lohnsteuerprüfers**

Was bereits seit dem Jahr 2002 im Bereich der Umsatzsteuer möglich ist, kann nun ab dem Jahr 2013 auch lohnsteuerlich passieren. Die Rede ist vom unangekündigten Besuch des Lohnsteuerprüfers im Rahmen einer sogenannten "Lohnsteuer-Nachschau". In der Praxis wird dieser Spontanbesuch vor allem bei Prüfungen des Zolls bei der Suche nach Schwarzarbeitern vorkommen oder bei Ungereimtheiten, wenn dem Mandanten nicht mehr die Möglichkeit gegeben werden soll, seine Lohnunterlagen zu "frisieren". Im Gegensatz zur bereits bislang möglichen Lohnsteuer-Außenprüfung kann die Lohnsteuer-Nachschau also ohne vorherige Ankündigung durch eine förmliche Prüfungsanordnung erfolgen. Das Finanzamt darf dann Grundstücke und Räume von Personen, die eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit ausüben, ohne Ankündigung betreten. Wohnräume dürfen gegen den Willen des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren betreten werden. Den Beamten sind Lohn- und Gehaltsunterlagen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden vorzulegen.

#### ♦ **Lohnsteuer-Freibeträge für zwei Jahre**

Im Lohnsteuerabzugsverfahren zu berücksichtigende Freibeträge können künftig für zwei Kalenderjahre beantragt werden. Ändern sich die Verhältnisse zugunsten des Arbeitnehmers, kann er eine jährliche Änderung des Freibetrags beantragen. Eine Änderung zu seinen Ungunsten muss er dem Finanzamt anzeigen. Für weitere Details soll es alsbald ein Erläuterungsschreiben der Finanzverwaltung geben.

#### ♦ **Vergünstigungen für Elektrofahrzeuge als Dienstwagen**

Die private Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs kann entweder anhand der Fahrtenbuchmethode oder der sogenannten 1%-Regelung abgerechnet werden. Bemessungsgrundlage für die 1%-Regelung ist der Bruttolistenpreis des Neufahrzeugs, zu dem auch die Kosten einer Sonderausstattung gehören. Derzeit ist der Listenpreis von Elektrofahrzeugen höher als der von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor. Um die Anschaffung von Elektrofahrzeugen zu unterstützen, werden deshalb für steuerliche Zwecke aus dem Listenpreis dieser Fahrzeuge die Kosten der Batterie im Zeitpunkt der Erstzulassung herausgerechnet. Für bis zum 31.12.2013 angeschaffte Fahrzeuge sind das 500 Euro pro kWh der Batteriekapazität. Für in den Folgejahren angeschaffte Fahrzeuge werden es jährlich 50 Euro pro kWh weniger. Pro Fahrzeug beträgt die Minderung des Bruttolistenpreises aber maximal 10.000 Euro. Auch dieser Betrag schrumpft in den nächsten Jahren um 500 Euro jährlich.

Die Vorschrift gilt sowohl für die Berechnung der privaten Kfz-Nutzung bei Unternehmern als auch für Arbeitnehmer, denen im Rahmen ihres Anstellungsverhältnisses ein Dienstwagen zur Nutzung überlassen wird.

#### ◆ **Einschränkungen von Gestaltungsmöglichkeiten bei der Erbschaftsteuer**

Durch eine Rechtsänderung im Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz werden zukünftig steuermindernde Gestaltungen über sogenannte Cash-GmbHs verhindert. Bei einer Cash-GmbH werden Bargeld, Forderungen oder Festgelder in eine GmbH oder Kommanditgesellschaft eingelegt, deren Anteile anschließend vererbt oder verschenkt werden. Dadurch konnte man bislang bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer einen Vorteil erzielen, weil Vermögensgegenstände, die eigentlich Privatvermögen darstellen, in Betriebsvermögen umgewandelt wurden, für das dann erbschaftsteuerliche Begünstigungen beantragt werden konnten. Diese Möglichkeiten werden nun deutlich eingeschränkt, da durch die Gesetzesänderung der Bestand an betriebsnotwendigen Finanzmitteln auf 20% des Unternehmenswertes beschränkt wird. Ursprünglich war hier noch eine Höchstgrenze von 10% vorgesehen, die jedoch im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens auf 20% ausgedehnt wurde.

#### ◆ **Einschränkungen beim Abzug von Prozesskosten als außergewöhnliche Belastungen**

Der Bundesfinanzhof hatte 2011 entschieden, dass Zivilprozesskosten generell als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig sind, wenn die Rechtsverfolgung oder -verteidigung hinreichend Erfolg versprechend und nicht mutwillig herbeigeführt worden war. Um den hierdurch deutlich erweiterten Absetzungsmöglichkeiten der Steuerpflichtigen entgegenzuwirken, hat der Gesetzgeber nun geregelt, dass Prozesskosten generell nicht als außergewöhnlichen Belastungen abzugsfähig sind, es sei denn, es handelt sich um Aufwendungen, ohne die der Prozessierende Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass sich durch diese Neuregelung eine deutliche Einschränkung im Vergleich zu den Abzugsmöglichkeiten ergibt, die bereits vor dem Urteil des Bundesfinanzhofs im Jahr 2011 bestanden haben. In der Praxis dürfte sich die Rechtsänderung insbesondere dahingehend verschärfend auswirken, dass nun Kosten der Ehescheidung – von Extremfällen abgesehen – generell nicht mehr steuermindernd geltend gemacht werden können.

#### ◆ **Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft**

Die steuerliche Ungleichbehandlung von eingetragenen Lebenspartnerschaften und Ehen beim Ehegattensplitting wurde vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig erklärt. Der Gesetzgeber hat auf dieses Urteil umgehend reagiert und in allen noch nicht bestandskräftigen Fällen die Regelungen des Einkommensteuergesetzes zu Ehegatten und Ehen auch auf Lebenspartnerschaften ausgedehnt. Durch die Neuregelung wird also sichergestellt, dass Verheiratete und eingetragene Lebenspartner zukünftig bei der Einkommensteuer gleich zu behandeln sind.

#### ◆ **Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der Hochwasser-Opfer**

Durch das Hochwasser Ende Mai/Anfang Juni 2013 sind in weiten Teilen Deutschlands beträchtliche Schäden entstanden. Das Bundesfinanzministerium hat nun im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder diverse steuerliche Unterstützungsmaßnahmen erlassen, die vom 01.06.2013 bis zum 31.05.2014 gelten.

Auch das Landesfinanzministerium Baden-Württemberg hat angekündigt, dass die Opfer der Hagelschäden Ende Juli/Anfang August 2013 mit steuerlichen Unterstützungsmaßnahmen rechnen können. Konkrete Einzelheiten hierzu sind aktuell jedoch noch nicht bekannt.

#### ♦ **Kirchensteuer und Abgeltungsteuer - Automatischer Datenabgleich ab 2014**

Legen Steuerpflichtige bei ihrem Kreditinstitut ihre Religionszugehörigkeit offen, behält die Bank im Rahmen des Abzugs der Abgeltungsteuer auch die Kirchensteuer auf die Kapitalerträge ein. Dann ist es nicht mehr erforderlich, den Kirchensteuerabzug nachträglich über die Einkommensteuerveranlagung herzustellen. Da dieser Pflicht zur Abführung der Kirchensteuer in der Vergangenheit durch eine Vielzahl von Steuerpflichtigen nicht nachgekommen wurde, wird ab 2014 beim Bundeszentralamt für Steuern ein Datenpool eingerichtet, über den Kreditinstitute die Religionszugehörigkeit ihrer Kunden in einem maschinellen Verfahren automatisch ermitteln können. Dadurch ist es dann nicht mehr möglich, den Kirchensteuerabzug durch fehlende oder unzutreffende Angaben gegenüber der Bank zu umgehen.

##### *Hinweis:*

Kunden, die vermeiden möchten, dass ihre Religionszugehörigkeit der Bank bekannt wird, haben ein Widerspruchsrecht und können den Abruf ihrer Kirchensteuermerkmale sperren lassen. Sie sind in diesem Fall aber verpflichtet, eine Steuererklärung zwecks Veranlagung zur Kirchensteuer abzugeben. Da der Widerspruch gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern erklärt werden muss und nicht gegenüber der Bank, ist auf diesem Wege gewährleistet, dass die Abgabe der Steuererklärung von den Finanzämtern überwacht werden kann.

Falls Sie bei den Kreditinstituten, bei denen Sie Geldanlagen unterhalten, bislang Ihre Religionszugehörigkeit noch nicht mitgeteilt haben sollten, empfehlen wir Ihnen, dieses noch im Verlauf des Jahres 2013 nachzuholen. Nur dann ist gewährleistet, dass der Kirchensteuerabzug im automatisierten Verfahren korrekt vorgenommen wird. Eventuelle Nachfragen von Seiten des Kreditinstituts aufgrund von Unstimmigkeiten beim erstmaligen Datenabgleich lassen sich hierdurch vermeiden.

#### ♦ **Anhebung des Grundfreibetrags bei der Einkommensteuer**

Der Grundfreibetrag bei der Einkommensteuer wird von bisher € 8.004 für Ledige bzw. € 16.008 für Verheiratete ab dem 01.01.2013 auf € 8.130 für Ledige und € 16.260 für Verheiratete angehoben. Ab dem 01.01.2014 erfolgt dann eine weitere Erhöhung auf € 8.354 für Ledige und € 16.708 für Verheiratete.

Weitere geplante Änderungen im Bereich des Tarifverlaufs bei der Einkommensteuer wurden nicht umgesetzt. So konnten sich die politischen Parteien insbesondere nicht auf Maßnahmen zum Abbau der sogenannten "kalten Progression" einigen, die z.B. bei Sonderzahlungen oder Gehaltserhöhungen für angestellte Arbeitnehmer eintreten kann.

#### ♦ **Keine Verkürzung von steuerlichen Aufbewahrungsfristen**

Bislang war es geplant, die steuerlichen Aufbewahrungsfristen ab dem 01.01.2013 auf acht Jahre und ab dem 01.01.2015 auf sieben Jahre zu verkürzen. Hierüber konnten sich Bund und Länder bislang jedoch noch nicht endgültig verständigen. Das Gesetzesvorhaben liegt zurzeit noch im Vermittlungsausschuss. Ob es jedoch zu einer endgültigen Verabschiedung vor der Bundestagswahl kommt, darf bezweifelt werden.

#### ♦ **Leichte Verbesserungen bei der steuerlichen Altersvorsorge**

Das Gesetz zur Verbesserung der steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge bringt entgegen den ursprünglichen Planungen nur leichte Verbesserungen für die Steuerpflichtigen. Insbesondere konnte über die Anhebung des Förderhöchstbetrages bei den Vorsorgeaufwendungen für die Basisversorgung von bislang € 20.000 auf € 24.000 jährlich keine Einigung erzielt werden. Lediglich beim sogenannten "Wohn-Riester" kam es zu minimalen Verbesserungen.

♦ **Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes verabschiedet**

Mit dem sogenannten Ehrenamtsstärkungsgesetz sollen die Rahmenbedingungen im Bereich der Gemeinnützigkeit für Vereine verbessert werden. Die Neuregelungen treten überwiegend rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft und beinhalten im Wesentlichen folgende Punkte:

- Die steuer- und sozialversicherungsfreie Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 EStG) wird von € 2.100 auf € 2.400 pro Jahr angehoben – dies gilt entsprechend auch für die Aufwandsentschädigung für Betreuer, Pfleger usw. (§ 3 Nr. 26b EStG).
- Die sogenannte Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) wird von € 500 auf € 720 pro Jahr erhöht.
- Die Zweckbetriebsgrenze für Körperschaft- und gewerbesteuerfreie Sportveranstaltungen wird von € 35.000 auf € 45.000 Jahresumsatz (einschließlich Umsatzsteuer) angehoben.
- Die Frist, in der steuerbegünstigte Körperschaften ihre Mittel verwenden müssen, wurde um ein Jahr verlängert. Bisher musste die Mittelverwendung bis zum Ablauf des auf den Zufluss folgenden Kalenderjahres erfolgen. Diese Frist wurde nunmehr auf zwei Jahre verlängert.
- Im Bereich der Rücklagenbildung wurde mehr Rechtssicherheit geschaffen. Mit Wirkung ab 01.01.2014 wurde für die bislang nur durch die Verwaltungspraxis geduldete Wiederbeschaffungsrücklage eine gesetzliche Grundlage geschaffen. Hierüber können steuerbegünstigte Organisationen Mittel zurücklegen, um beispielsweise einen alten PKW durch einen neuen zu ersetzen.
- Eine weitere Erleichterung betrifft die sogenannte freie Rücklage. Hier kann zukünftig das nicht ausgeschöpfte Potential, das in einem Jahr in die freie Rücklage hätte eingestellt werden können, in den folgenden zwei Jahren noch nachgeholt werden. Dies trägt erheblich zu einer flexibleren Rücklagengestaltung bei.

♦ **Verbesserungen beim steuerlichen Verlustrücktrag**

Ab dem Veranlagungszeitraum 2013 werden die Höchstbeträge beim steuerlichen Verlustrücktrag nahezu verdoppelt:

- Einkommensteuer Einzelveranlagung: € 1.000.000 (bislang: € 511.500)
- Einkommensteuer Zusammenveranlagung: € 2.000.000 (bislang: € 1.023.000)
- Körperschaftsteuer: € 1.000.000 (bislang: € 511.500)
- Gewerbesteuer: kein Verlustrücktrag möglich (so wie seither)

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass beim steuerlichen Verlustvortrag die Rechtsverhältnisse unverändert bleiben. Dieser ist zeitlich und betragsmäßig unbegrenzt möglich. Es gelten jedoch die Sondervorschriften über die sog. Mindestbesteuerung.

♦ **Keine Verbesserungen bei energetischen Sanierungsmaßnahmen**

Das ursprünglich geplante Gesetz zur steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen ist endgültig gescheitert. Hier war es vorgesehen, energetische Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden durch steuerliche Sonderabschreibungen bzw. einen erhöhten Sonderausgabenabzug zu fördern. Somit bleibt es in diesem Bereich bei den bereits bislang bestehenden Absetzungsmöglichkeiten. Dies hat jedoch zur Folge, dass insbesondere im Bereich des selbstgenutzten Wohneigentums lediglich geringe Beträge gemäß § 35a EStG (steuerlicher Abzug von Handwerkerleistungen) geltend gemacht werden können.

#### ◆ **Neues Reisekostenrecht ab 2014**

Die steuerlichen Regelungen im Bereich der Dienstreisen werden ab dem Veranlagungszeitraum 2014 komplett neu gefasst. Zudem wurde der Begriff der "regelmäßigen Arbeitsstätte" durch den neuen Begriff der "ersten Tätigkeitsstätte" ersetzt.

Die umfassenden Änderungen, die sich hieraus auf die Bereiche Reisekosten, Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sowie doppelte Haushaltsführung ergeben, werden wir Ihnen im Rahmen eines gesonderten Rundschreibens im Herbst dieses Jahres ausführlich erläutern.

## **II. TIPPS UND HINWEISE**

#### ◆ **Vorsicht bei mitarbeitenden Familienangehörigen**

Die Arbeitsverhältnisse von mitarbeitenden Ehegatten oder anderen Familienangehörigen stehen seit jeher im Fokus der Prüfungen von Finanzamt und Sozialversicherungsträgern. Hier gilt seit jeher die Empfehlung, diese Arbeitsverhältnisse vertraglich sauber und schriftlich zu regeln und Beweisvorsorge hinsichtlich der erbrachten Tätigkeiten zu treffen. Wie hoch die Anforderungen der Rechtsprechung an die zu erbringenden Nachweise sind, zeigt ein aktuelles Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf (Urteil vom 16.12.2012 Az.: 9 K 2351/12):

Demnach ist ein Arbeitsverhältnis zwischen Ehegatten steuerlich nur dann anzuerkennen, wenn die Arbeitsleistung durch Festlegung der Arbeitszeiten geregelt oder durch Aufzeichnungen der Stunden nachgewiesen werden kann. Es empfiehlt sich also, Arbeitszeit und Aufgabengebiete genauestens im Arbeitsvertrag festzuhalten. Im Streitfall wurde die Ehefrau eines Arztes von zuhause aus je nach Bedarf und Arbeitsanfall für verwaltungstechnische Arbeiten eingesetzt. Die Monatsarbeitszeit war auf 45 Stunden festgelegt, konnte jedoch im Bedarfsfall frei gestaltet werden. Nach Auffassung des Gerichts sei eine solche Bestimmung nicht hinreichend spezifiziert und demnach nicht fremdüblich, weil tatsächlich festgelegte Arbeitszeiten oder zumindest der Nachweis durchgeführter Arbeiten anhand von Stundenzetteln fehlen würden. Die Frau konnte daheim ohne Kontrolle arbeiten. Bei Verträgen zwischen Fremden würden die zu leistenden Arbeiten üblicherweise konkretisiert. Da die Ehefrau lediglich an verwaltungstechnischen Arbeiten mitgewirkt habe oder diese vorbereite, ließ sich nicht eindeutig erkennen, welche Tätigkeiten im Einzelnen von ihr verrichtet wurden. Außerdem fehle es an einer eindeutigen Festlegung der Arbeitszeit – so das Gericht. Das Arbeitsverhältnis der Ehefrau wurde vom Gericht insgesamt nicht anerkannt und der Betriebsausgabenabzug für den Arbeitslohn verweigert.

Da in der Praxis eine Vielzahl von Angehörigen-Arbeitsverhältnissen genau diesem Muster entsprechen dürften, ist also steuerliche Beweisvorsorge angeraten.

